
Kommentar

Aldo Legnaro

Mannesmann, geh du voran ...! Anmerkungen zu einem laufenden Verfahren¹

Dass man die Kleinen hänge und die Großen laufen lasse, zählt zu den etablierten, wenngleich nicht notwendig unabänderlich richtigen Volksweisheiten. Tatsächlich hat sich die Justiz mit der Kriminalität der herrschenden Eliten, der ‚Kriminalität der Mächtigen‘ (Kaiser 1995) oder ‚Makro-Kriminalität‘ (Jäger 1989), aus vielen Gründen immer schwer getan (klassisch zusammengefasst bei Sack 1968). Typischerweise enden denn auch gerade Prozesse wegen wirtschaftskrimineller Delikte, so es dazu kommt, mit nicht-öffentlich verhandelten Deals (Bussmann und Lüdemann 1995). Wenn also in einem Verfahren mit mehreren prominenten Managern, einem ehemaligen Gewerkschaftsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden der größten Bank des Landes Angehörige der Wirtschaftselite angeklagt sind, so scheinen sich die gesellschaftlichen Machtverhältnisse plötzlich gegen ihre bisherigen Nutznießer zu kehren. Das verleiht dem Verfahren einen pikanten Akzent, der – vielleicht – von einer Veränderung dieser Machtverhältnisse zeugt. Dass das Verfahren sich zudem als Prototyp und Pilotveranstaltung eines gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses über die Autonomie der Ökonomie und letztlich über soziale Gerechtigkeit betrachten lässt, macht den Mannesmann-Prozess zu einer ebenso singulären wie sozialwissenschaftlich bedeutsamen Veranstaltung. Ihre Bedeutung liegt sowohl darin, dass Fragen dieser Art mit solch enormer Publizität thematisiert werden – an sich schon als ein Indiz dafür zu werten, dass die Legitimität des neoliberalen Programms ins Wanken zu geraten beginnt –, nicht zuletzt aber auch darin, dass diese Fragen im Gewand von Fragen nach kriminalisierbarem Verhalten und nach der Subsumierbarkeit unter Tatbestände des Kriminalkodex erörtert werden. Nicht oft werden im Medium des Strafrechts originär gesellschaftliche Diskussionen ausgetragen, nicht oft darf sich die Staatsanwaltschaft als ein Organ dieses Diskurses empfinden, und nicht oft wird Gerichten zugemutet, diesen Diskurs verbindlich zu entscheiden. Eher selten wird auch von Angeklagten verlangt, die Logik

¹ Der Titel bildet die angepasste Umformulierung des Spruches „Hannemann! Geh du voran! Du hast die größten Stiefeln an“ aus dem Märchen von den Sieben Schwaben. Die Darstellungen von Vorgeschichte und Prozessereignissen sind der Presse entnommen; als Quelle bis zum neunten Verhandlungstag am 26.2.2004 dienten die Financial Times Deutschland, SPIEGEL, SPIEGEL online, die Süddeutsche Zeitung, die Wirtschaftswoche und die ZEIT.

professioneller Entscheidungen, die sie selbst für untadelig halten, nach strafrechtlichen Prämissen zu verteidigen. Und nicht oft steht dabei jene Elite vor Gericht, die nahezu täglich vorrechnet, wie standortgefährdend sich das arbeitende Volk doch benimmt. Das gibt dieser Verhandlung den Anschein einer Inszenierung von Klassenkampf, bei dem die Staatsanwaltschaft – nach mehrjähriger Vorbereitung immerhin zu dritt in der Verhandlung angetreten – Vorwürfe erhebt, die aus der Sicht der Angeklagten absurder kaum sein können. Zwar sind Höhe und Empfänger der Summen, die die Anklage begründen, unstrittig, und es geht nicht um Geständnisse, allerdings auch, wie sich während der Beweisaufnahme zeigt, um unterschiedliche Rekonstruktionen der Geschehensabläufe. Zentral aber ist in dieser Verhandlung eine Beurteilung des Geschehens auf seine ökonomischen, symbolischen und politischen Inhalte. Wenn der Unternehmensberater Roland Berger von einem „politischen Prozess“ spricht, so bezieht er das vermutlich darauf, dass die Staatsanwaltschaft ursprünglich kein strafrechtlich relevantes Verhalten zu erkennen vermochte und erst auf Weisung der Generalstaatsanwaltschaft – die ihrerseits auf die Beschwerde zweier Wirtschaftsanwälte reagierte, deren Strafanzeige am Beginn stand – die Ermittlungen wieder aufnahm, die dann in eine Anklageschrift mündeten; es stimmt aber auch auf eine von ihm gar nicht intendierte Weise: hier werden mit den Mitteln des Strafrechts ökonomische Entscheidungen repolitisiert, die bisher ebenso erfolg- wie folgenreich als autonom behandelt werden konnten.

1. Die Vorgeschichte

Die Geschehnisse, die zu diesem Verfahren geführt haben, seien hier nur kurz resümiert. Seit der Gründung als Röhrenproduzent 1890 hat sich Mannesmann zuerst zu einem Montan-, dann zu einem Maschinenbauunternehmen gewandelt, um dann in den neunziger Jahren in den liberalisierten Telefonmarkt einzusteigen und das Mobilfunknetz D2 aufzubauen. Hier sah der Konzern sein zukünftiges primäres Geschäftsfeld, während Investitionen in die anderen Bereiche zurückgefahren wurden, eine Entwicklung, die sich mit Klaus Esser als neuem Vorstandsvorsitzenden seit Mai 1999 noch beschleunigte. Auf den allgemein als unfreundlichen Akt gegenüber dem britischen Mobilfunkkonzern Vodafone betrachteten Versuch von Mannesmann, den Vodafone-Konkurrenten Orange zu übernehmen, reagierte Vodafone Ende 1999 seinerseits mit einem an die Mannesmann-Aktionäre gerichteten Übernahmeangebot. Der Mannesmann-Vorstand lehnte das Angebot zwar als unzureichend ab, wollte sich jedoch nicht prinzipiell gegen eine feindliche Übernahme zur Wehr setzen – eine Strategie, die Betriebsrat und Gewerkschaften stützten (Höpner und Jackson 2001). In dieser Phase setzte Klaus Esser noch auf den 'Weißen Ritter', also jene Firma, mit der man sich auf einen freundlichen Zusammenschluss verständigen kann. Da-

für war der französische Konzern Vivendi ausersehen, der jedoch die Fronten wechselte, woraufhin immer mehr Aktionäre ihre Aktien an Vodafone zu verkaufen bereit waren und Esser die Schlacht verloren gab. „In dieser Situation war weder Weglaufen noch Trotzen noch Schmallen geboten, sondern Pflichterfüllung“, dies die Worte Essers in der Hauptverhandlung.

So weit so gut und überhaupt nicht justiziabel. Das Problem, jedenfalls aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, entsteht aus den Zahlungen, die dabei geflossen sind: „Im Zusammenhang mit der Übernahme der Mannesmann AG durch Vodafone Airtouch Plc zahlte die Mannesmann AG auf Veranlassung der Angeklagten bzw. mit deren Beteiligung unter anderem Beträge in Höhe von 111.514.794 DM an Mitglieder ihres Vorstandes, Vorstandspensionäre und deren Hinterbliebene.“ Dazu fasste das Präsidium „eine Reihe von Beschlüssen, die [...] in jedem Fall den Vermögensinteressen der von den Angeklagten vertretenen Gesellschaft widersprachen. Das war den Angeklagten bewusst und von ihnen gewollt.“ So die Anklageschrift im gewohnt schneidigen Ton, da ja Staatsanwälte als Mitglieder der bekanntermaßen objektivsten Behörde der Welt befähigt sind, jederzeit zu wissen, was Angeklagte getan, gewusst und gewollt haben. Die Angeklagten hätten demnach entgegen den Bestimmungen des Aktiengesetzes gehandelt, das in § 87 Abs. 1 vorschreibt, die Gesamtbezüge eines Vorstandsmitglieds müssten „in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen“, und sich damit der Untreue schuldig gemacht: „Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen [...] missbraucht oder die ihm [...] obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 266 StGB). Damit lag der Vorgang auf dem Tisch der XIV. großen Wirtschaftsstrafkammer des LG Düsseldorf. Das Gericht lässt mit einigen Modifikationen die Anklage zu und bekennt sich in seinem Eröffnungsbeschluss ausdrücklich dazu, dass es sich hier um eine Rechtsfrage handele. Während nämlich die Verteidigung beantragt hatte, bereits im Zwischenverfahren (also vor der Eröffnung der Hauptverhandlung) einen Sachverständigen zu der Frage der Angemessenheit der gezahlten Prämien zu hören, lehnt das Gericht dies ab, da das „den für die Eröffnungsentscheidung maßgeblichen hinreichenden Tatverdacht“ nicht hätte beseitigen können, der als Rechtsfrage zu entscheiden gewesen sei (Pressemitteilung 7/2003 des LG Düsseldorf). Das bringt die zentrale Frage dieses Verfahrens auf den Punkt: die Verteidigung argumentiert mit der legitimierenden Wirkung des Faktischen, Staatsanwaltschaft und Gericht mit der normierenden Wirkung des Rechtlichen.

Fiat justitia, am 21.1.2004 wird die Hauptverhandlung eröffnet.

2. Die Hauptverhandlung als semantisches Feld

Josef Ackermann, Vorstandssprecher der Deutschen Bank und der prominenteste Angeklagte, macht aus seinem völligen Unverständnis angesichts des Verfahrens überhaupt kein Hehl. Es habe sich, betont er immer wieder, um „leistungsgerechte Vergütungen“ gehandelt, und wenn die nur unter Aufsicht der Justiz gezahlt werden könnten, dann gefährde das die deutsche ökonomische Position. Ohne sich den Vorwurf des Neides zuzuziehen, darf man allerdings – nach einem Blick auf den eigenen Gehaltszettel – die gezahlten Summen für opulent halten; alleine Klaus Esser erhielt 32 Millionen DM.² Was hier Leistung und was hier Gerechtigkeit ist, wäre einer gesellschaftlichen Diskussion wohl wert – fragwürdig jedoch, ob ein Schwurgerichtssaal das richtige Forum dafür ist. Einerseits. Andererseits bringt eben diese Verhandlung vielleicht eben diese Diskussion erst in Gang.

Vorerst allerdings eröffnet sie Einblicke in Mentalitäten. Ackermann wie auch die anderen Angeklagten lehnen das Angebot des Gerichts ab, zum Schutz vor der Presse den Tunnel durch das Hausgefängnis zu benutzen und so ungesehen den Saal zu betreten. Das hätte wohl als ein Schuldeingeständnis gewirkt; stattdessen äußert Ackermann einen viel zitierten Satz: „Das ist das einzige Land, wo diejenigen, die erfolgreich sind und Werte schaffen, deswegen vor Gericht stehen“. Das ist eine absichtsvolle Verdrehung des Anklagevorwurfs, denn es geht nicht um Erfolg und nicht um Werte, sondern einzig darum, ob hier einige Manager zum eigenen bzw. zum Vorteil anderer – niemand wirft Ackermann Bereicherung vor – das Kapital einer Aktiengesellschaft veruntreut haben. Als Ergänzung geht ein Foto um die Welt, das Ackermann breit lachend zeigt, Finger der rechten Hand zum Victory-Zeichen gespreizt. Das staunende Publikum erfährt einen Tag später, in der Unterhaltung mit Esser habe dieser auf Michael Jackson, den US-Popstar, angespielt, der einige Tage vorher ebenfalls vor Gericht zu erscheinen hatte (Anklage: Kindesmissbrauch) und dabei das V-Zeichen zeigte. Demonstrativ gut gelaunt hat Ackermann dies zitierend wiederholt – wie seine Umgebung berichtet, ohne sich dabei etwas zu denken. Dennoch ein sichtlich missglückter Fall von *communications policing*, und die öffentliche Wirkung ist desaströs: von Stillosigkeit und Arroganz der Macht ist die Rede, und der Medienberater Michael Spreng rät Ackermann, „Demut zu zeigen“. SPD-Generalsekretär Scholz meint gar feststellen zu müssen, das sei eine „Verhöhnung der arbeitenden Menschen in Deutschland“. Dem unbefangenen Beobachter erschließt sich zwar nicht, warum ein albernder Vorstandschef eine Verhöhnung bilden soll, aber diese Ackermann'sche Geste reißt einen Vorhang auf, hinter dem die Machtfragen des Verfahrens sichtbar werden. Dürfen die Mächtigen der Wirtschaft Entscheidungen nach eigenem Gutdünken treffen oder haben sie diese Ent-

2 Die Höhe dieser Summe scheint manche Journalisten so verwirrt zu haben, dass gelegentlich auch 30 Millionen Euro genannt werden.

scheidungen auch vor denjenigen, die sie bestellt haben, zu verantworten? Und darüber hinaus: Ist es wirklich ein Erfolg, „wenn zwar der Börsenwert steigt, aber das Unternehmen gleichzeitig am Ende ist“, wie Götz Müller, einst Chef der Abteilung Beteiligungen bei Mannesmann, in seiner Aussage zweifelnd anmerkt.

Ackermann selbst sieht das Problem so nicht. Er wirft der Staatsanwaltschaft Naivität bei der Beurteilung von Wirtschaftsabläufen vor (ein in Verfahren dieser Art gerne geäußertes und vermutlich gar nicht unberechtigter Vorwurf), verweist auf den Zeitdruck, unter dem Entscheidungen gefällt werden müssten, und stellt mit stolzem Unterton fest: „Vor dem Hintergrund einer langen Erfahrung konnten wir schnell und sicher über die Zahlungen entscheiden“ – eine Selbstgewissheit, die ganz glaubwürdig wirkt, denn die in Rede stehenden Summen sind international keineswegs ungewöhnlich hoch. Er sehe nicht, wer geschädigt worden sei, betont Ackermann, worin ihn sogar die den Aktionärsinteressen verpflichtete Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz unterstützt, die darauf hinweist, der Buchwert von Mannesmann sei durch die Übernahme um rund 145 Milliarden DM gesteigert worden. Dagegen muten allerdings die 111 Millionen, um die es in diesem Verfahren geht, mit dem sprichwörtlichen Ausdruck eines Ackermann-Amtsvorgängers wie *peanuts* an. Dieser Ausdruck fällt in diesem Verfahren allerdings wohlweislich nicht. Dafür ersetzt Ackermann das 'angemessene Verhältnis', von dem das Aktiengesetz spricht, wiederholt durch die Formel von der ‚leistungsorientierten Vergütung‘, wobei man sich mit der Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre allerdings fragen darf, welche Leistungen die ebenfalls großzügig dotierten ehemaligen Manager des Unternehmens in diesem Zusammenhang erbracht haben. In zwei einzelnen Einlassungen wiederholt er seine Position und benutzt die zweite auch dazu, sich für sein V-Zeichen zu entschuldigen. Klaus Esser wiederum breitet in fünfstündiger Rede minutiös die Vorgänge um die Übernahme aus und unterstreicht nachdrücklich, dass er dagegen gekämpft habe, bis er schließlich die Unterstützung der Mehrheit der Aktionäre verloren habe. Zudem sucht er die Höhe der gezahlten Summe zurechtzurücken und betont, ein Aktienoptionsprogramm hätte ihm angesichts der Kurssteigerung von Mannesmann sehr viel mehr Geld eingebracht; jedenfalls seien die gezahlten Anerkennungsprämien der Wertsteigerung wegen „nahe liegend“ gewesen. Er deutet an, sich sozusagen unterbezahlt zu fühlen, und attackiert die Staatsanwälte, indem er von bewussten Verleumdungen, Diffamierungen, plumpen Tricks und der Verführung von Zeugen spricht. „Ich bitte Sie, solche Begriffe künftig zu unterlassen“, bescheidet ihn die Vorsitzende Richterin, während sein Verteidiger repliziert, man werde den Nachweis führen, dass diese Begriffe gerechtfertigt seien. Großes Gerichtstheater fürwahr, in dem Klaus Zwickel, damaliger IG Metall-Vorsitzender und Mitglied des Aufsichtsrats von Mannesmann, ganz bieder wirkt: „Nach 50 Jahren Arbeit habe ich mir vieles vorstellen können, aber niemals, dass ich

eines Tages wegen Veruntreuung angeklagt werden könnte.“ Nicht sein mangelndes Vorstellungsvermögen ist allerdings angeklagt, sondern eine Handlung: bei den fraglichen Abstimmungen hat er sich der Stimme enthalten, was er heute als Distanzierung wertet, was damals jedoch nur als ein ‚Macht mal!‘ verstanden werden konnte.

Gemeinsamer Tenor aller Angeklagten: Was *wollen* die eigentlich von uns? Sie haben routiniert Entscheidungen gefällt, die ihnen nicht ungewöhnlich und schon gar nicht strafrechtlich relevant vorkamen. So reagieren sie mit völligem Unverständnis auf eine Anklage, die ihre Entscheidungen als ein Delikt ansieht.

Die ersten Zeugenvernehmungen – mehr als 50 Zeugen sollen gehört werden – kontextuieren die Geschehnisse auf eine Weise, die neue Fragen aufwirft. Einerseits sagt Colin T. Roy, Banker von *Merill Lynch*, alles sei schon längst gelaufen gewesen, als die Idee einer Belohnung aufgekommen sei, und Esser hätte, so er das gewollt hätte, vor dem offiziellen Übernahmeangebot von Vodafone wesentlich mehr für sich herausholen können. Ähnlich auch Frank Esser, damals bei Mannesmann Chef einer Projektgruppe, die sich mit Abwehrstrategien gegen feindliche Übernahmen beschäftigte. Seiner Aussage nach sind die Zahlungen auf Initiative des größten Mannesmann-Aktionärs *Hutchinson Whampoa* und dessen Geschäftsführer Canning Fok im Nachhinein als Anerkennungsprämie geflossen. Esser wertet dies zu Recht als Unterstützung seiner Darstellung, kommentiert aber vorerst nicht die Äußerungen anderer Zeugen. Diese berichten, besagter Canning Fok habe für dreißig Sekunden (die eine Version) oder mehrere Minuten (die andere Version) in das entscheidende Gespräch zwischen Esser und Chris Gent, dem Chef von Vodafone, eingegriffen und beim Eintreten geäußert: ‚Let’s do it the Chinese way‘. Dieser ominöse Satz könnte darauf verweisen, dass man Esser seinen Widerstand abgekauft hat, und so schwebt unversehens der Vorwurf einer möglichen Käuflichkeit im Gerichtssaal. Fok, per Videokonferenz aus Hongkong vernommen, kann sich allerdings an diesen Satz nicht erinnern, unterstreicht jedoch nachdrücklich, er selbst habe die Prämie vorgeschlagen, und das zu einem Zeitpunkt, als die Übernahme bereits entschieden gewesen sei. Das sei das Mindeste gewesen, was er für diesen „ehrenwerten Mann“ habe tun können – ein manchmal vergiftetes Kompliment, wie Shakespeare mit der Rede des Antonius (in *Julius Caesar*) gezeigt hat. Verständlicherweise aber sieht Essers Verteidigung diese Aussage als eine gewichtige Entlastung ihres Mandanten.

3. Offene Fragen

Es fehlt noch: das Urteil selbstverständlich, sofern man sich nicht noch auf eine Einstellung verständigen wird. Doch gehört keinerlei prophetische Gabe dazu vorherzusagen, dass es beim Urteil der ersten Instanz nicht bleiben,

die unterlegene Seite in Revision gehen und der BGH das letzte Wort haben wird. Juristen werden dabei ein weites Feld von aktienrechtlichen Interpretationsmöglichkeiten finden. Und auch der sozialwissenschaftlichen Spekulation öffnen sich viele Möglichkeiten.

Aus der Chronik der Anfang 2004 laufenden Ermittlungen:

- gegen Friedel Neuber, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der WestLB, wegen Beihilfe zur Untreue;
- gegen seinen Nachfolger Jürgen Sengera samt weiteren Managern der WestLB wegen Untreue;
- gegen mehr als zwei Dutzend Ex-Manager der Bankgesellschaft Berlin in Zusammenhang mit deren Beinahe-Pleite;
- gegen Michael Frenzel, Vorstandsvorsitzender von TUI, wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung der Firma Babcock.

Dies nur die wichtigsten und nur die nationalen Fälle. Zwar entfallen 1999 nur 2,4 Prozent aller registrierten Straftaten auf Fälle von Wirtschaftskriminalität, die jedoch 61 Prozent aller registrierten Schäden ausmachen (BMI 2001, Kapitel 2.4). Die Liste der in den USA anhängigen Fälle wiederum liest sich wie ein *Who's Who* der Wirtschaft: Adelphia, Enron, Tyco, Worldcom ... Reihenweise gestürzte Kultfiguren, an denen man sich, steht zu vermuten, für die ihnen gestern entgegengebrachte Verehrung rächen will – *manager bashing* ist schon in die Sitcoms des Fernsehens vorgedrungen.

Will man sich nicht die eigenwillige Interpretation des ebenfalls wegen wirtschaftskrimineller Delikte angeklagten italienischen Ministerpräsidenten zu eigen machen, die Justiz sei kommunistisch unterwandert und führe einen ideologischen Feldzug, so stellt sich die Frage: Was ist eigentlich los? Zunehmend offenbar stehen die Mächtigen vor Gericht, wobei man empirisch nicht weiß, ob die angeklagten Taten in den letzten Jahren tatsächlich gehäuft vorgekommen sind und der ‚ehrbare Kaufmann‘ eine antiquierte Figur von Gestern darstellt oder ob sich die Aufmerksamkeitsschwelle von Staatsanwaltschaften, Presse und Publikum in einer Weise verändert hat, die plötzlich ans Licht zerrt, was bisher unbemerkt bleiben konnte. Plausibel scheint allerdings die Vermutung, dass in einer börsengetriebenen Ökonomie das Management manchmal gar nicht umhin kommt, seine Zahlen ‚aufzuhübschen‘, um im Takt der Quartalergebnisse die Investoren zufriedenzustellen, zur Not auch mit gefälschten Angaben. In diesem Kontext lässt sich dann an die Funktion des Skandals zur Normbegründung denken, wie das an politischen und gesellschaftlichen Skandalen gezeigt worden ist (Ebbighausen und Neckel 1989; Imhof 2002). Das setzt voraus, dass die normativen Regelungen ins Schwanken geraten sind, und Skandalisierungen im Bereich des Ökonomischen wären in dem Ausmaß bedeutsamer geworden, in dem das Soziale als eine abgeleitete Dimension des Ökonomi-

schen ausgegeben und wahrgenommen wird (Krasmann 2003) und die Autonomisierung der Ökonomie das zentrale Ideologem bildet.

Das stimmt überein mit der von Präsident Bush im Sommer 2002 im Anschluss an die Bilanzskandale um Enron und Worldcom ausgerufene Politik von *zerotolerance*. Diese öffentlichkeitswirksame Formel fasst die Anstrengungen der Politik zusammen, den Marktmechanismus vor sich selbst zu retten, und sie suggeriert, Auf-die-Straße-Spucken werde ebenso unnachsichtig verfolgt wie Bilanzfälschung, öffentlicher Alkoholkonsum mit gleicher Strenge bestraft wie Insiderhandel. Ganz so einfach gestaltet es sich dann natürlich doch nicht. Zwar erfüllen Handlungen wie etwa Umsatzzahlen zu erfinden oder ein Guthabenkonto zu fingieren, unzweifelhaft kriminelle Tatbestände, sind im Einzelfall aber nur schwer und mühsam nachzuweisen. Doch ist die Grenze als solche, die es hier zu bekräftigen gilt, in Fällen dieser Art relativ eindeutig. Das gilt keineswegs für die im Mannesmann-Verfahren angeklagten Taten, und insofern kommt dieser Verhandlung eine Pilotfunktion zu. International sind zwar Aktienoptionen, Boni und exorbitant hohe Gehälter von Vorständen durchaus schon ins Gerede gekommen, haben durch Interventionen von Aktionären und institutionellen Investoren zu erzwungenen Nachverhandlungen geführt und in manchen Fällen auch zu Rücktritten, wie dem von Richard Grasso, Chef der New Yorker Börse. Hier findet, lässt sich interpretieren, im Medium der Skandalisierung eine Aushandlung zwischen Markt und Gesellschaft statt, bei der sich ironischerweise die Ökonomisierung des Sozialen umkehrt in die Frage nach dem Sozialen des Ökonomischen. Nicht der Skandal, sondern die Skandalisierbarkeit steht hier im Vordergrund, und wenngleich Gerichte dies als eine rechtliche Frage behandeln, entscheiden sie weitaus mehr, nämlich vor dem Hintergrund einer börsengetriebenen Ökonomie eine Klassenfrage nach ‚Gerechtigkeit‘. Es lässt sich darüber streiten, ob man die durch den Markt hergestellte Gleichheit der Ertragsraten mit Berger (2003) als Gerechtigkeit sehen mag, und auch von Gerichten ist nur Recht, nicht aber Gerechtigkeit zu haben. Aber dass diese Fragen in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung geraten, darf man als Indiz einer Veränderung werten, die auf die Eingrenzung der Legitimität des autonomisierten Ökonomischen hinausläuft. In eben dieser Eingrenzung dürfte der Grund liegen für die vermehrten Verfahren gegen die Mächtigen der Wirtschaft – und die Ackermann angeratene Demut passt dazu. Das Mannesmann-Verfahren scheint dabei in einem Kontext von Ver(straf-) rechtlichung zu stehen, der weit über dieses Verfahren hinausgreift, wenn man eine ganz andere Entwicklung, nämlich die momentanen Anfänge des Internationalen Strafgerichtshofs, mit einbezieht. Auch dieses Gericht müht sich um Eingrenzungen, nämlich solche der Autonomie der nationalen Innenpolitik. Die Suche nach einer rechtlichen Entscheidung ersetzt dabei jeweils die Suche nach einer politischen Balance, und die Anwendung von Recht trägt die ambivalente Botschaft in sich, gleichermaßen ein Surrogat für diese politische Balance wie ein Placebo für gesellschaftliche Empörung zu symbolisieren.

Literatur

- Berger, Johannes (2003): Sind Märkte gerecht?, in: Zeitschrift für Soziologie 32, S. 462-473.
- Bussmann, Kai-D./Lüdemann, Christian (1995): Klassenjustiz oder Verfahrensökonomie? Aushandlungsprozesse in Wirtschafts- und allgemeinen Strafverfahren, Pfaffenweiler.
- Ebbighausen, Rolf/Neckel, Sighard (Hrsg.) (1989): Anatomie des politischen Skandals, Frankfurt/M. 1989.
- BMI (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Berlin.
- Höpner, Martin/Jackson, Gregory (2001): Entsteht ein Markt für Unternehmenskontrolle? Der Fall Mannesmann, in: Leviathan 29, S. 544-563.
- Imhof, Kurt (2002): Medienskandale als Indikatoren sozialen Wandels. Skandalisierungen in den Printmedien im 20. Jahrhundert, in: Kornelia Hahn (Hrsg.): Öffentlichkeit und Offenbarung. Eine interdisziplinäre Mediendiskussion, Konstanz, S. 73-98.
- Jäger, Herbert (1989): Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt/M.
- Kaiser, Günther (1995): 'Kriminalität der Mächtigen': Theorie und Wirklichkeit, in: Hans-Heiner Kühne (Hrsg.): Festschrift für Koichi Miyazawa, Baden-Baden, S. 159-175.
- Krasmann, Susanne (2003): Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart, Konstanz.
- Sack, Fritz (1968): Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: Fritz Sack / René König (Hrsg.): Kriminalsoziologie, Frankfurt/M., S. 431-475.

Ohmstr. 10-14, 50677 Köln, e-mail: a.legnaro@t-online.de